

Satzung über die Anleinplicht von „kleinen“ Hunden im Bereich der Gemeinde Dorfprozelten

Die Gemeinde Dorfprozelten erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der neusten Bekanntmachung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2013 folgende

Satzung:

§ 1

Leinenpflicht

(1) Kleine Hunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 2) im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

a) Blindenführhunde,

b) Diensthunde

- der Polizei und Bundespolizei

- des Strafvollzuges,

- der Zollverwaltung,

- der Deutschen Bahn AG,

- der Bundeswehr,

sofern diese im Einsatz sind,

c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

d) Hunde mit bestandenem Prüfnachweis für Rettungshunde, sofern sie im Einzelfall beigezogen sind und zwar

- im Rettungseinsatz,

- für den Zivilschutz,

- für den Katastrophenschutz,

e) Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, jedoch nur jeweils für die Dauer des Einsatzes,

f) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf kleinen Hunden außerhalb der Kernbereiche (Anleinzonen gemäß den Anlagen) freier Auslauf gewährt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kleine Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe höchstens 50 cm beträgt. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen mit jenen Rassen, gelten stets als große Hunde.

(2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind:

- Straßen, Wege und Plätze
- der Bauhof der Gemeinde Dorfprozelten
- der Grüngutsammelplatz der Gemeinde Dorfprozelten
- Parkplätze
- Grünanlagen

§ 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 3 Verbote

In folgenden öffentlichen Einrichtungen ist das Mitführen von Hunden ausgeschlossen:

- a) Kinderspielplätze
- b) Friedhof
- c) Schulgelände
- d) Kindergartengelände
- e) Sportplätze (Rasenspielfelder)
- f) Beach-Volleyball-Platz

(in den Anlagen gelb markiert)

§ 4 Haftung

Im Geltungsbereich dieser Satzung haftet jeweils der Halter für seinen Hund. Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 BGB.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen kleinen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen kleinen Hund an einer nicht reißfesten Leine führt,
3. wer entgegen § 3 Hunde in öffentliche Einrichtungen mitführt.

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Dorfprozelten, 02.12.2013

Dietmar Wolz
1. Bürgermeister